

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die ASVZ-Membership

1. Die Zulassung zum Akademischen Sportverband (nachfolgend ASVZ genannt) richtet sich nach den Statuten des ASVZ und erfolgt gegen Bezahlung einer Gebühr.
2. Mit der Zulassung erhalten Member eine ASVZ-Membership, welche über die ASVZ-App aufgerufen werden kann. Die ASVZ-App ist für die Betriebssysteme Android und iOS sowie jeweils für die vergangenen drei Versionen verfügbar. Alternativ zur App kann eine Check-In-Card gegen eine einmalige Gebühr von CHF 30.- am Info-Desk bezogen werden.
3. Eine gültige Membership berechtigt zum Zutritt in ASVZ Sport Center und in Aussenanlagen (nur während Zeiten von ASVZ-Angeboten) sowie zur Teilnahme am entsprechenden ASVZ-Sportangebot. Gegen zusätzliche Bezahlung steht ergänzend zu geleiteten Lektionen und zum Fitness das Kurs- und Campangebot zur Verfügung.
4. An die ASVZ-Membership ist ein QR-Code gekoppelt. Der QR-Code setzt das Hochladen eines Portraitfotos voraus, welches das Member eindeutig identifiziert. Der Zutritt in ASVZ Sport Center setzt eine erfolgreiche Prüfung dieses QR-Codes aus der ASVZ-App am Check-In-Terminal voraus. Das Portraitfoto wird zu Identifikationszwecken am Check-In Terminal angezeigt.
5. Bei Stichprobenkontrollen durch unsere Sicherheitsfirma oder durch Mitarbeitende des ASVZ bzw. des Betriebspersonals sind alle Personen dazu verpflichtet, ihre Membership vorzuweisen. Sollte keine gültige Membership vorgewiesen werden können oder besteht ein aktueller Sperrlisteneintrag, wird eine Gebühr von CHF 100.- fällig. Im Wiederholungsfall behält sich der ASVZ vor, der betreffenden Person ein Hausverbot auszusprechen.
6. Die Teilnahme am geleiteten Sportbetrieb setzt eine vorgängige Einschreibung voraus. Bei Kontrolle durch die Trainingsleitung sind alle Personen dazu verpflichtet, ihre Einschreibung vorzuweisen. Sollte keine gültige Einschreibung vorgewiesen werden können, kann dies eine Sperrung von acht Tagen zur Folge haben. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Das Fitnessstraining, das freie Sporttreiben sowie die Garderobenutzung setzt keine Einschreibung voraus.
7. Das Einschreiben für ASVZ-Sportangebote mittels Automatismus (Einschreibe-Bot/-Script) entspricht nicht unseren Fairplay-Regeln. Eine Missachtung dieser Regelung kann eine Sperrung für den gesamten ASVZ-Sportbetrieb zur Folge haben. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Im Wiederholungsfall behält sich der ASVZ vor, ein Hausverbot auszusprechen.
8. Der ASVZ behält sich bei Nicht-Erscheinen trotz Einschreibung oder Nicht-Einchecken vor, die ASVZ-Membership für mindestens acht Tage zu sperren.
9. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Membership.
10. Eine Verlängerung der ASVZ-Membership aufgrund eines Unterbruchs wird ab einer Vertragsdauer von mindestens 12 Monaten und unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen geprüft. Eine Verlängerung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes wie Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft beantragt und muss innerhalb von 30 Tagen nach Wiedererlangung der Sportfähigkeit in Form eines Arztzeugnisses eingereicht werden. Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Das Arztzeugnis muss eine Sportunfähigkeit sowie ein Start- und Enddatum der Sportunfähigkeit ausweisen. Die Verlängerung ist für mindestens 3 bis maximal 9 Monate möglich. Die Zeitgutschrift wird lückenlos an die bestehende Membership angerechnet. Wird eine missbräuchliche Vertragsverlängerung festgestellt, behält sich der ASVZ vor, den Vertrag fristlos und ohne Rückerstattung des Beitrages aufzulösen.
11. Die ASVZ-Membership ist persönlich, kann nicht übertragen werden und ist grundsätzlich nicht abänderbar. Eine Missachtung dieser Regelung hat den Entzug der Membership ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge. Zusätzlich wird dem übertragenden Member eine Gebühr von CHF 100.- in Rechnung gestellt. Eine Anzeigerstattung bleibt vorbehalten.
12. Der ASVZ behält sich vor, Umtriebskosten in der Höhe von CHF 60.- in Rechnung zu stellen.
13. Die ASVZ-Member verpflichten sich, den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten sowie die Hausordnungen, Fairplay-Regeln und Hygienevorschriften strikte einzuhalten. Grobe und/oder wiederholte Verstösse haben das Aussprechen einer Sperre, eines Hausverbots und/oder den Entzug der Membership ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge.
14. Der ASVZ haftet nicht für Schäden, die Personen oder Material im Rahmen des Sportbetriebs oder in den Anlagen des ASVZ erleiden. Mit sportlichen Aktivitäten ist ein erhöhtes Verletzungs- und Beschwerderisiko verbunden, insbesondere bei Trainingseinsteiger:innen sowie bei Männern ab 45 und Frauen ab 55 Jahren. Falls eine dieser Gesundheitsprobleme ([asvz.ch/willkommen](https://www.asvz.ch/willkommen)) vorliegen, wird vor Trainingsaufnahme eine ärztliche Abklärung sowie eine Fitnessberatung empfohlen. Der ASVZ haftet ebenfalls nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Kleidern etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für deponierte Gegenstände. Der Abschluss von Versicherungen für solche Fälle ist Sache der ASVZ-Member.
15. Der ASVZ ist jederzeit berechtigt, sein Angebot und die Betriebszeiten zu ändern und betriebsnotwendige Schliessungen (Feiertage, Raumbedarf UZH, ETH, ZHAW, PHZH und ZHdK, Reinigungen, Revisionen, Umbauten etc.) vorzunehmen. Die ASVZ-Member haben in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder auf eine Verlängerung der ASVZ-Membership. Die jährlich wiederkehrenden und andere Schliessungen werden rechtzeitig kommuniziert.
16. ASVZ-Member nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die Bedingungen zur Teilnahme aufgrund höherer Gewalt (Pandemie o. ä.) und/oder behördlicher Anordnung kurzfristig ändern oder entschädigungslos entfallen können.
17. Bei Notfällen, Verstössen gegen die Hausordnung, gesetzeswidrigem Verhalten oder weiteren ausserordentlichen Vorfällen werden Personendaten aufgenommen und zur Fallbearbeitung intern weitergegeben.
18. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am ASVZ-Sportbetrieb gemachten Fotos und Filmaufnahmen können vom ASVZ dauerhaft in dessen Archiv abgelegt und ohne Anspruch auf Vergütung multimedial für Kommunikationszwecke des ASVZ eingesetzt werden.
19. Manche Sportanlagen werden zu Sicherheitszwecken mit Videoüberwachungen geschützt und sind entsprechend gekennzeichnet. Die Videoüberwachung wird nicht vom ASVZ betrieben.
20. Die ASVZ-Member bestätigen mit der Unterschrift oder durch elektronisches Akzeptieren der AVB, das Antragsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.
21. Die ASVZ-Member bestätigen mit der Unterschrift oder durch elektronisches Akzeptieren der AVB, dass sie die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur ASVZ-Membership zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.
22. Die ASVZ-Membership ist im Voraus am Info-Desk oder im Online-Schalter mit Kredit-, Debitkarte oder Twint zu bezahlen.



23. Die ASVZ-Membership läuft ohne Kündigung nach der Vertragsdauer automatisch aus. Member erhalten vor Ablauf der Membership eine E-Mail mit Informationen zur Verlängerung.
24. Auf vorliegende Vereinbarung ist **schweizerisches Recht** anwendbar. Der **Gerichtsstand ist Zürich**.